

Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung

(Änderung vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung wird geändert.
 - II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
 - III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innerhalb 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
 - IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 - V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung

(Änderung vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Anwendbares Recht	§ 1. Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Dienstleistungserträgen und Renten wird nach Massgabe der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und des Bundesrechts durchgeführt.
Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen	§ 4. ¹ Der Entscheid über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden wie der Entscheid über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch das kantonale Steueramt. Abs. 2 unverändert.
Anteil des Kantons und der Gemeinden	§ 4 a wird aufgehoben. § 8. Kanton und Gemeinden, in denen der Antragsteller in der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, steuerpflichtig war, übernehmen ihre Betreffnisse <ul style="list-style-type: none"> a. für natürliche Personen entsprechend den für die Staatssteuer und die Gemeindesteuer geltenden Steuerfüssen, unter Ausschluss der Kirchensteuer, b. für juristische Personen entsprechend den für die Staatssteuer und die Gemeindesteuer geltenden Steuerfüssen, einschliesslich der Kirchensteuer.



Begründung

Im Rahmen des Erlasses des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; AS 2019, 2395) hat der Bundesrat am 13. November 2019 die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (SR 672.201) geändert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die kantonale Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung (LS 634.3) ist an diese Änderungen anzupassen. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt erläutert:

Zum Titel und zu § 4

Gemäss den Vorgaben des Bundesrechts erfolgt die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern nicht mehr pauschal, sondern nach dem System der gewöhnlichen Anrechnung. Entsprechend dem Bundesrecht wird der Begriff «pauschale Steueranrechnung» deshalb durch «Anrechnung ausländischer Quellensteuern» ersetzt.

Zu § 1

Einige von der Schweiz abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) sehen die Anrechnung nicht nur für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor, sondern auch für Dienstleistungserträge und Renten. Weiter können aufgrund des Bundesrechts schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen neu eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangen. Diese Anrechnung ergibt sich nicht aus den DBA, sondern aus dem Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (SR 672.2). Der Wortlaut von § 1 ist an diese Änderungen anzupassen.

Zur Aufhebung von § 4a

Aufgrund der neuen Vorgaben des Bundesrechts sind die anrechenbaren Steuern für den Bund sowie den Kanton und die Gemeinden getrennt zu berechnen und nach tatsächlichen Steuersätzen bzw. Steuerbeträgen auf den Bund und auf den Kanton und die Gemeinden zu verteilen. Im Rahmen dieser angepassten Vorgaben wird der Anrechnungsbetrag genau berechnet. Der bisher für natürliche Personen angewandte kantonale Anrechnungstarif wird deshalb nicht mehr benötigt. Künftig kann auf die tatsächlichen Steuersätze abgestellt werden.

Zu § 8

Das Bundesrecht gibt neu vor, dass bei juristischen Personen auch die Kirchensteuern anzurechnen sind. In § 8 ist deshalb neu zwischen juristischen und natürlichen Personen zu unterscheiden. Nur bei den

juristischen Personen wird auch die Kirchensteuer angerechnet. Für die Abrechnung zwischen politischen, Schul- und Kirchgemeinden gilt die Regelung von § 9 Abs. 2. Gemäss dieser Bestimmung teilt das Gemeindesteueramt den Gemeindeanteil gemäss den Sollbeträgen der vorläufigen Abrechnung auf die einzelnen Gemeindegüter auf. Neu sind bei juristischen Personen auch die Kirchgemeinden in die Aufteilung einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dieser Verordnungsänderung ergeben sich keine bedeutsamen finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Hingegen ergeben sich aus der Änderung des Bundesrechts Auswirkungen. Einerseits werden sich für die Kirchgemeinden durch die Anrechnung der Kirchensteuer bei den juristischen Personen Mindererinnahmen von insgesamt rund Fr. 500 000 pro Jahr ergeben. Anderseits sieht das Bundesrecht neu vor, dass die angerechneten direkten Bundessteuern nicht mehr in vollem Umfang dem Bund belastet werden dürfen, sondern nur noch im Umfang von 79,8% (Anteil des Bundes an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 641.11]). Im Umfang des Kantonsanteils (21,2%) vermindern die angerechneten direkten Bundessteuern neu den Bundessteuerertrag des Kantons. Diese Minderung beträgt rund 4 Mio. Franken pro Jahr.

Inkrafttreten und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Da die neuen Bundesvorgaben am 1. Januar 2020 in Kraft treten, muss auch die kantonale Umsetzung auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Die angepassten Regeln gelten für alle Erträge ab Steuerperiode 2020. Zudem ist das kantonale Steueramt bereits mit den erforderlichen Anpassungen der IT-Applikation zur Berechnung der Steueranrechnung befasst. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.